

Satzung der Waldbesitzervereinigung der Region Augsburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1.

Der Verein führt den Namen „Waldbesitzervereinigung Region Augsburg e. V.“ (im Folgenden kurz: WBV). Er ist Verein im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister. In Verbindung mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.

2.

Die WBV hat ihren Sitz in Augsburg.

3.

Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

4.

Der Wirkungsbereich der WBV erstreckt sich auf den Waldbesitz in den in Anlage 1 aufgeführten Landkreisen und Gemeinden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1.

Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes im WBV-Wirkungsbereich. Ihr Zweck erstreckt sich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen.

2.

Der WBV obliegen für ihre waldbesitzenden Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft,

- b) Beratung und Unterstützung bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
- c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung,
- d) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Dienstleistungen, Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV,
- e) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Verbiss- und Schutzmitteln u. ä.,
- f) Gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
- g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern,
- h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
- i) Beratung über Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
- j) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur;
- k) Die Gründung, Beteiligung bzw. die Mitgliedschaft an Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Vereinen, die den Zielen der WBV dienlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Die WBV unterscheidet Vollmitglieder und sonstige Mitglieder.

2.

Vollmitglieder sind die neun waldbesitzenden Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Stiftungen sowie die Stadt Augsburg. Großwaldbesitzer mit Waldbesitz im Wirkungsbereich der WBV können vom Verein auf Antrag als weitere Vollmitglieder aufgenommen werden.

3.

Sonstige Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen die Wald besitzen im Sinne § 4 BWaldG. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorstand.

3.

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

4.

Gegen den Ausschluss steht der Rechtsweg offen.

5.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit des Ausschusses ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

6.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss des Vorstands wieder aufgenommen werden.

7.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehen der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.

2.

Die Mitglieder der WBV sind verpflichtet

- a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;
- b) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
- c) die im Rahmen der gemeinsamen Vermarktung angedienten Walderzeugnisse zu liefern
- d) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen;
- e) das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
- f) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten;
- g) die Größe ihres Waldbesitzes mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung

Die WBV finanziert sich über Mitgliedsbeiträge. Sie kann auch um Spenden, Zuschüsse oder Beihilfen werben oder im Rahmen des rechtlich zulässigen Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen, Dienstleistungen oder Vermarktung verlangen.

§ 7 Vereinsstrafe

1.

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Abs. 2 Ziff. b, c und d der Satzung, so hat der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens 100,00 Euro höchstens jedoch 1.200,00 Euro zu verhängen.

2.

Schadensersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

§ 8 Organe der WBV

Die Organe der WBV sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand - zugleich im Sinne des § 26 BGB - besteht aus drei Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied hat die Stadt Augsburg (Vorstand 1.). Ein weiteres Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied haben die Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Stiftungen (Vorstand 2.). Das dritte Vorstandsmitglied wird aus dem Bereich der sonstigen Mitglieder gewählt (Vorstand 3.).

2.

Die Amtszeit der Vorstände beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstände 1. und 2 sind alleinvertretungsberechtigt und von § 181 BGB befreit. Das Vorstandsmitglied 3 ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3.

Der Vorstand 1 und der Vorstand 2 üben jährlich alternierend den Vorsitz im Vorstand aus.

4.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern.

5.

Vorstandssitzungen sind auf Antrag mit mindestens zwei Wochen Frist durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben.

6.

Beschlüsse können auch telefonisch, schriftlich oder durch Kommunikation mittels Email gefasst werden. Sie sind mit Beschlussfassung wirksam und im Nachgang in einem schriftlichen Vermerk zu dokumentieren, der vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; insbesondere aber:

- a) Beschlussfassung über den Ausschluss;
- b) Verhängung von Vereinsstrafen;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Ausschusssitzungen;
- e) Erstellung eines Haushaltsvoranschlages;
- f) Bestellung eines Geschäftsführers sowie dessen Vertreters; die Stadt Augsburg hat das Recht, den Geschäftsführer vorzuschlagen; sie soll in der Regel den Leiter ihrer Forsten vorschlagen; die Bestellung stellvertretender Geschäftsführer und die Aufgabenverteilung zwischen den zur Geschäftsführung Berufenen regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung;
- g) Beschlussfassung über den Umfang der nach § 2 durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über sonstiges gemeinsames Vorgehen;
- h) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen;
- i) die Geschäftsführung der WBV sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Ausschusses, soweit er diese Aufgaben nicht durch den Geschäftsführer oder dessen Vertreter wahrnehmen lässt;
- j) die Kontrolle der Geschäftsführung;
- k) die Führung des Vorsitzes in Ausschusssitzungen;
- l) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung mit dem Gegenstand der Festlegung und Änderung des räumlichen Wirkungskreises in Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Satzung; in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist über eine Satzungsänderung zu berichten.

§ 11 Ausschuss

1.

Der Ausschuss setzt sich aus 10 Personen zusammen. Je 4 Ausschussmitglieder benennen die Stadt Augsburg und die Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Stiftungen. 2 Ausschussmitglieder werden von den übrigen Mitgliedern gewählt. Ein Ausschussmitglied kann andere Ausschussmitglieder, die verhindert sind, bei der Beratung und Stimmabgabe vertreten.

2.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

3.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören

- a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder; diesbezüglich gefasste Beschlüsse haben empfehlenden Charakter;
- b) Beschlussfassung über die Beiträge bzw. Erlass einer Beitragsordnung für die Vollmitglieder; über die Beiträge der sonstigen Mitglieder legt der Ausschuss der Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag vor;
- c) Prüfung der Jahresrechnung, der Bücher und der Kasse der WBV sowie die Feststellung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
- f) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen bzw. Reisekostenvergütungen;
- g) Überwachung der Aufgabenerfüllung der WBV.

§ 13 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch Vorstand 1 oder Vorstand 2 einzuberufen.

2.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in Textform zu laden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies vom Ausschuss oder 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Eine Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Versammlungstermin.

3.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt Vorstand 1 oder Vorstand 2. Diese können sich bei der Mitgliederversammlung durch einen der Vorstände, den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat für jeden angefangenen Hektar Wald, welches sich in seinem Eigentum befindet und welches er der WBV gem. §5 Nr. 2g mitgeteilt hat, eine Stimme.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen anwesender oder vertretener Mitglieder. Soweit nur Vollmitglieder zur Abstimmung berufen sind, bedarf ein Beschluss stets der Zustimmung des Vertreters der Stadt Augsburg. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine einzelne natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht mehrere juristische Personen, die Mitglieder der WBV sind, vertreten.

5.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes der WBV; soweit der Vorstand in § 10 I) ermächtigt ist, durch Satzungsänderung über eine Änderung des Wirkungsbereiches zu beschließen, bleibt es der Mitgliederversammlung unbenommen, durch erneute Satzungsänderung dem Vorstand die in § 10 I) eingeräumt Kompetenz wieder zu entziehen;
- b) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags der sonstigen Mitglieder;
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß den Vorschlägen der Stadt Augsburg, der Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Stiftungen sowie des Vorstandes 3 aus den Reihen der sonstigen Mitglieder;
- d) die Wahl von 2 Ausschussmitgliedern.

§ 15 Geschäftsführung

1.

Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

2.

Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

3.

Der Geschäftsführer oder seine Vertreter können zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

4.

Der Geschäftsführer hat eine beratende Stimme im Ausschuss.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

1.

Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von möglichst allen, jedoch mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

2.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Gleiche gilt für Ausschusssitzungen.

§ 17 Ehrenamt, Kostenersatz

1.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses ist ein Ehrenamt.

2.

Kosten, die einem Mitglied des Vorstandes durch Tätigkeit für die WBV entstehen, können durch Beschluss des Ausschusses ersetzt werden.

§ 18 Kassen- und Buchprüfung

Nach Vorlage des Jahresabschlusses wird die Geschäftsführung der WBV vom Ausschuss geprüft. Prüfungsgegenstand sind der Jahresabschluss, die Bücher sowie die Kassenführung der Geschäftsführung. Der Ausschuss kann sich zur Durchführung oder der Mitwirkung bei den Prüfungshandlungen sachkundiger Dritter bedienen. Der Prüfungsbericht wird den Vorstandsmitgliedern vorgelegt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung bestimmte juristische oder natürliche Person oder Einrichtung.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2013 neu gefasst und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2017 in § 1 Abs. 4 geändert und durch § 10 I) sowie in § 14a) und durch Hinzufügen einer Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 ergänzt. Diese hängt an.

Ort/Datum, Unterschriften der Vorstände

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Satzung der WBV Region Augsburg e.V.

Der räumliche Wirkungskreis der WBV erstreckt sich auf das Gebiet aller Gemeinden in folgenden Landkreisen

Landkreis Aichach – Friedberg

Landkreis Augsburg

sowie die Stadt Augsburg und folgende Gemeinden

Aislingen, Aletshausen, Althegegnen, Bad Wiessee, Balzhausen, Balzheim, Binswangen, Blindheim, Boos, Brand, Breitenbrunn, Buchdorf, Burgau, Burtenbach, Buttenwiesen, Daiting, Deiningen, Dietersheim, Dillingen a.d. Donau, Donauwörth, Dürrlauingen, Egenhofen, Egling a.d. Paar, Eppishausen, Erbdorf, Erdweg, Ettringen, Fuchsmühl, Fünfsetten, Glött, Gmund a. Tegernsee, Gundremmingen, Günzburg, Haldenwang, Harburg (Schwaben), Hattenhofen, Höchstädt a.d. Donau, Holzheim, Hurlach, Ichenhausen, Igling, Illerrieden, Illerkirchberg,, Jesenwang, Jettingen-Scheppach, Kaisheim, Kaufering, Kettlershausen, Kirchhaslach, Kirchheim i. Schwaben, Kirchheim a. d. Iller, Landensberg, Landsberg a. Lech, Laugna, Lauingen (Donau), Markt Buch, Markt Wald, Mertingen, Mittelstetten, Moorenweis, Münsterhausen, Neuallbenreuth, Obermeitingen, Oberschweinbach, Odelzhausen, Offingen, Penzing, Pfaffenhausen, Prittriching, Pürgen, Rettenbach, Röfingen, Salgen, Schnürpflingen, Schwendi, Schwenningen, Schwifting, Senden, Staig, Sulzemoos, Tapfheim, Thannhausen, Treuchtlingen, Türkenfeld, Türkheim, Tussenhausen, Ursberg, Villenbach, Vöhringen, Wain, Weißenhorn, Wemding, Wertingen, Winterbach, Ziemetshausen und Zusamaltheim

Ort/Datum, Unterschriften der Vorstände